

# RS Vwgh 1995/5/24 95/09/0024

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 24.05.1995

## Index

60/04 Arbeitsrecht allgemein

62 Arbeitsmarktverwaltung

## Norm

AusIBG §4 Abs6 Z2 idF 1990/450;

AusIBG §4 Abs6 Z3 idF 1990/450;

AusIBG §4 Abs6 Z4 idF 1990/450;

## Rechtssatz

Der Ansicht, bei Überschreiten der Landeshöchstzahl sei bei Abwägung der öffentlichen Interessen auch auf das besonders schützenswerte Interesse des beantragten Ausländers Bedacht zu nehmen, dessen Rückkehr in seine Heimat nicht möglich sei, ist entgegenzuhalten, daß bei der Prüfung der Voraussetzungen nach § 4 Abs 6 Z 2 bis Z 4 AusIBG nicht auf derartige persönliche Verhältnisse des beantragten Ausländers Bedacht zu nehmen ist.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1995090024.X02

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)